

RICHTLINIE ZU ARBEITSSICHERHEITSKURSEN FÜR FORSTLICH UNGELERNTEN PERSONEN

vom 3. März 2022

ersetzt die Richtlinie vom 01. Januar 2022

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991: Art. 21a, Art. 30

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992: Art. 34

Kantonales Waldgesetz (KWaG) vom 17. Februar 1997: Art. 34

2. AUSGANGSLAGE

Gemäss dem Waldgesetz Art. 21a und der Waldverordnung Art. 34 müssen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit nachweisen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben.

Vom Bund anerkannte Kurse müssen Grundkenntnisse über Arbeitssicherheit zum Gegenstand haben, insbesondere das fachgerechte und sichere Fällen, Entasten, Einschneiden und Rücken von Bäumen und Baumstämmen.

3. ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Diese Richtlinie gibt Auskunft über die Umsetzung der oben genannten Gesetzeslage im Kanton Schaffhausen.

Diese Richtlinie gilt für alle forstlich ungelernten Personen, die im Kanton Schaffhausen im Wald im Auftrag Dritter gegen Entgelt oder im Anstellungsverhältnis Holzerntearbeiten ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 20 cm ausführen.¹

Betroffen ist gemäss Waldgesetz

- Wer gegen Entgelt arbeitet - darunter wird eine Gegenleistung in irgendeiner Form verstanden, sei dies Geld, Holz oder andere materiellen Werte;
- Militärdienst-, Zivilschutz- und Zivildienstleistende, ausser wenn sie in einem Notfall wie in der Fusszeile beschrieben im Einsatz sind;
- Lernende im Lehrverhältnis, unabhängig davon, welche Lehre sie absolvieren;
- Wer als Pächter/-in von Landwirtschaftsland inklusive Wald gemäss Pachtvertrag einen expliziten Holzernte- oder Räumungsauftrag hat.

¹ Bei Einsätzen der Feuerwehr oder anderer Rettungskräfte im Wald bestimmt der Zweck des Einsatzes, ob die Arbeiten den Kursnachweis erfordern. Falls die Feuerwehr in einem Notfall zur Gewährung der Sicherheit der Bevölkerung - z.B. für eine Rettung oder zur Sicherung der Wege - Bäume bearbeiten muss, ist kein Kursnachweis erforderlich. Spezifische Aufgebote der Feuerwehr für Aufräumarbeiten oder andere Arbeiten an Bäumen im Wald erfordern jedoch den Kursnachweis.

4. MINIMALE AUSBILDUNG / KURSNACHWEIS

Das Bundesgesetz über den Wald fordert für die betroffenen Personen eine minimale Ausbildung von 10 Tagen. Die Ausbildung kann in vom Bund anerkannten Kursen absolviert werden. Kursnachweise aus der ganzen Schweiz sowie [Gleichwertigkeitsanerkennungen](#) von WaldSchweiz werden im Kanton Schaffhausen anerkannt.

5. AUSBILDUNGSANGEBOT

Die vom Bund anerkannten Arbeitssicherheitskurse bestehen aus einem 5-tägigen «Basiskurs Holzernte [E28]» und dem darauf aufbauenden 5-tägigen «Weiterführungskurs Holzernte [E29]». Basis- sowie Weiterführungskurse werden von WaldSchweiz an [Ausbildungsstützpunkten](#) angeboten.

Personen, die über viel praktische Holzernteerfahrung verfügen (mind. 100 Tage oder 250 m³ Holz in den letzten 5 Jahren), können bei WaldSchweiz an einem Stützpunkt eine [Kompetenzprüfung](#) ablegen. Diese Form der Gleichwertigkeitsanerkennung kann den Besuch eines 5-tägigen Basiskurses Holzernte ersetzen. Die Bescheinigung der Kompetenzprüfung muss bei der Anmeldung des Weiterführungskurses beigelegt werden. Der 5-tägige Weiterführungskurs muss in jedem Fall besucht werden.

6. KURSKOSTENBETEILIGUNG

Bund und Kanton beteiligen sich an den Kurskosten der anerkannten Kurse. Der Antrag zur Kostenbeteiligung ([Formular unter Downloads auf www.sh.ch](#)) ist mit einer Kopie des Kursnachweises und der Kursrechnung an das Kantonsforstamt einzureichen.

Der Bundesbeitrag beträgt 85.– Fr./Kurstag. Der Kantonsbeitrag beträgt 20% der beitragsberechtigten Kosten.

7. VERANTWORTUNG / NACHWEISPFlicht

Alle Arbeitsgeber sind nach dem Unfallversicherungsgesetz dazu verpflichtet, die Arbeitnehmer so auszubilden, dass die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit sicher ausüben können. Bei der Arbeitsvergabe steht der Auftraggeber in der Pflicht, sich über die absolvierte Ausbildung der Ausführenden zu erkundigen. Das Grundwissen über die Versicherungspflicht sowie der Arbeitssicherheit ist im [SUVA-Merkblatt Forstarbeiten sicher versichert](#) zusammengefasst.

Der Arbeitgeber ist somit verantwortlich, dass seine Angestellten über die erforderliche Ausbildung bzw. Kursnachweise verfügen.

Freundliche Grüsse

Kantonsforstamt



Urban Brütsch

Kantonsforstmeister